



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 067-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.88

Eingereicht am: 10.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)
Egger (Hünibach, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
de Meuron (Thun, Grüne)

Weitere Unterschriften: 43

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1020/2020 vom 09. September 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Die ungerechte und unzeitgemässe Pauschalsteuer gehört abgeschafft!

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Abschaffung der Besteuerung nach Aufwand (Art. 16 StG) vorzulegen.

Begründung:

Die Besteuerung nach dem Aufwand verletzt verschiedene Besteuerungsgrundsätze und Grundrechte, namentlich die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Gleichmässigkeit der Besteuerung, die Rechtsgleichheit sowie das Willkürverbot. Die Besteuerung nach dem Aufwand führt zu unterschiedlichen Steuerbelastungen von Schweizerinnen und Schweizern sowie Ausländerinnen und Ausländern. Sie ist intransparent, und ihre Anwendung führt immer wieder zu Beanstandungen. So verlangt beispielsweise die nationalrätliche Finanzkommission eine strengere Kontrolle der Kantone bei der Umsetzung der Pauschalsteuer. Auch Recherchen von Medienschaffenden kommen immer wieder zum Schluss, dass der Lebensaufwand von Pauschalbesteuerten nicht immer regelkonform und vollumfänglich deklariert wird und eine systematische zeitnahe Überprüfung fehlt bzw. eine solche realistischerweise gar nicht zu bewältigen ist. Auch ist schwer überprüfbar, ob Pauschalbesteuerte in der Schweiz tatsächlich keine Geschäfte tätigen. Bereits haben einige Kantone (Zürich, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Landschaft und Basel-Stadt) die Besteuerung nach dem Aufwand abgeschafft. Das zeigt, dass die Bevölkerung diese Ungerechtigkeit immer weniger duldet.

Die Besteuerung nach Aufwand widerspricht auch der Steuergerechtigkeit zwischen der Schweiz und anderen Staaten. Die Schweiz insgesamt und die Kantone, welche die Pauschalbesteuerung anwenden, geraten immer stärker in die Kritik wegen dieser Sonderbehandlung reicher Ausländer. Diese verlassen

ihr Land, ziehen dort ihr Steuersubstrat ab und lassen sich in einem Schweizer Kanton mit Steuervergünstigung für reiche Ausländer nieder. Diese unfaire Praxis erhöht den internationalen Druck auf die Schweiz in Steuerfragen zusätzlich. In Zeiten, in denen Steuergerechtigkeit und Steuertransparenz national und international von zentralem öffentlichem Interesse sind, sollte die ungerechte, intransparente und imageschädigende Pauschalbesteuerung überdenkt werden. Konkret ist Artikel 16 des Steuergesetzes zu streichen.

Antwort des Regierungsrates

Die vorliegende Motion zielt auf die Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 des Steuergesetzes¹). Das Anliegen entspricht jenem der Parlamentarischen Initiative 115-2019 «Die Pauschalsteuer gehört abgeschafft!», die am 4. April 2019 eingereicht wurde.² Das Büro des Grossen Rates hatte diese Initiative am 6. Juni 2019 zurückgewiesen, weil das Anliegen innert eines Jahres bei der Beratung der anstehenden Steuergesetzrevision 2021 eingebracht werden konnte (vgl. Art. 69 Abs. 2 GRG³). Im Rahmen der Wintersession 2019 hat der Grosse Rat den entsprechenden Antrag dann mit 85 zu 62 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.⁴

Die Aufwandbesteuerung wurde im Kanton Bern 1965 eingeführt. Sie gibt ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, aber hier nicht erwerbstätig sind, das Recht, auf der Grundlage ihres Lebensaufwands besteuert zu werden. Die eidgenössischen Räte haben im Herbst 2012 eine Verschärfung der Bestimmungen beschlossen. Die geänderten Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Steuerharmonisierungsgesetz sehen seither höhere Mindestansätze vor, um dadurch die Akzeptanz der Aufwandbesteuerung zu verbessern. Diese verschärften Bestimmungen gelten seit 2016 auch im Kanton Bern. Das bernische Stimmvolk hatte sich bei der Abstimmung über die Initiative «Faire Steuern - Für Familien»⁵ am 23. September 2012 explizit für eine Weiterführung der Aufwandbesteuerung mit den verschärften Bestimmungen entschieden.

Die Anzahl der Personen, die im Kanton Bern nach Aufwand besteuert werden, hat in den vergangenen Jahren abgenommen. Im Steuerjahr 2018 waren es im Kanton Bern noch 191 Personen. Insgesamt leisteten diese 191 Personen im Steuerjahr 2018 einen Steuerertrag von mehr als 36 Millionen Franken.⁶ Würden die Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung aufgehoben, müsste damit gerechnet werden, dass viele dieser Personen ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland verlegen würden.

Der Regierungsrat spricht sich deshalb weiterhin für eine Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand aus. Zu den weiteren Argumenten kann – in Anbetracht der eben erst geführten Diskussion – auf die Voten im Grossen Rat in der Wintersession 2019 verwiesen werden.⁷

Nach Auffassung des Regierungsrates ist eine erneute Diskussion desselben Anliegens wenig effizient. Da das Anliegen in der laufenden Legislaturperiode bereits beraten worden ist, hätte der Regierungsrat eigentlich eine Rückweisung des Vorstosses durch das Büro des Grossen Rates als richtig erachtet (vgl. Art. 69 Abs. 1 Bst. b GRG). Den entsprechenden Antrag hat das Büro des Grossen Rates jedoch abgelehnt.

Aus den genannten Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Steuergesetz (StG, BSG 661.11): <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1283>

² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-49c8c615fe0e4d2bbd5a1749bd91af87.html>

³ Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG, BSG 151.21): <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1628?locale=de>

⁴ Geschäfts-Nr. 2017.FINSV.531: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-524aa45149c44cfe820b1869e1b95028.html>

⁵ Geschäfts-Nr. 2010.RRGR.2084: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-5b47961c35044fa28577a597a8199d86.html>

⁶ Medienmitteilung der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) vom 19. Juni 2019: https://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Aufwandbesteuerung/190607_AufwBest_MM_FDK_DEF_F.pdf?la=de-CH

⁷ Auszug aus dem Tagblatt: <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/8fc2ec511658499f8d2b24c946e4d328-332/12/PDF/2017.FINSV.531-GR-Wortlautdokument-DF-197290.pdf>